



Kopie

Schiedsgericht
des
Deutschen Kaffee - Verbandes e.V.

Obmann des Schiedsgerichts:

Klaus Zierau
i.Fa. Werner Petzold
Sandtorkai 4-5, 20457 Hamburg,

Schiedsrichter:

Ludwig Sprengel
i.Fa. EUROCA GmbH,
Sandtorkai 4-5, 20457 Hamburg,

Jörn-Hinrich Christen
i.Fa. Heinrich Christen GmbH,
Sandtorkai 4-5, 20457 Hamburg.

In Sachen

der Firma **Polish Coffee Corporation spolka z o.o.,**
vertreten durch ihren Präsidenten,
Herrn C. N. Massey,
Ul. Dokerow 5, 81-336 Gdynia / Polen,

Klägerin,

gegen

die Firma **J.J. Darboven Poland sp. z o.o.,**
vertreten durch ihr geschäftsführendes Vorstandsmitglied,
Herrn Ryszard Lesinski,
Ul. Kolejowa 50, 84-230 Rumia / Polen,

Beklagte,

erkennt das Schiedsgericht des Deutschen Kaffee-Verbandes e.V. aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1994 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin US\$ 80.100,- zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens in Höhe von DM 8.989,85 trägt die Beklagte 60 % und die Klägerin 40 %. Da die Klägerin die Verfahrenskosten voll verauslagt hat, wird die Beklagte auch zur Zahlung von DM 5.393,91 an die Klägerin verurteilt.
4. Die Kosten für eine etwa von der Klägerin gewünschte Zustellung des Schiedsspruchs und dessen Niederlegung bei dem Landgericht Hamburg hat die Beklagte zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien gehören der polnischen Kaffeewirtschaft an und stehen miteinander in Geschäftsbeziehungen. Im Verlauf eines am 12. April 1994 zwischen dem Vizepräsidenten der Klägerin und dem Vorstandsmitglied der Beklagten, Ryszard Lesinski, geführten Telefongesprächs vereinbarten die Parteien die Lieferung mehrerer Rohkaffeepartien seitens der Beklagten an die Klägerin. Das Verkaufsangebot der Beklagten erstreckte sich auf

50 t Rohkaffee Kamerun Robusta grade 2

100 t Rohkaffee Vietnam Robusta grade 2

100 t Rohkaffee Vietnam Robusta grade 1.

Für jede dieser drei Rohkaffeepartien stellte die Klägerin Kontraktausfertigungen aus. Ungeachtet der übrigen Vertragsbestandteile wie Kaufpreis und Liefertermin enthielten die Vietnam-Kontrakte jeweils folgende Konditionen:

Payment: Net cash prior to Delivery

Terms as per: The European Contract for Spot Coffee
Arbitration: Hamburg
Parity: Free on Truck Gdynia, Duty Paid and including VAT Tax

Ferner heißt es in den beiden Kontrakten abschließend unter „Other Terms“: In two deliveries of 50 tons each. Invoice in Zloty to be calculated from Bank Handlowy exchange rate on day of delivery.

Die Klägerin versah diese Kontraktausfertigungen mit ihrer Unterschrift und sandte sie der Beklagten am 13. April 1994 per Einschreiben zu. Die Beklagte stellte weder eigene Kontraktausfertigungen aus noch reagierte sie auf die ihr von der Klägerin zugesandten. Gleichwohl wurden die kontrahierten 50 t Kamerun-Robusta am 27. April 1994 geliefert und von der Klägerin bezahlt. Sie sind nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Was den Kontrakt über 100 t Vietnam Robusta grade 2 betrifft, die zwischen dem 18. April und 15. Mai 1994 zu liefern waren, erhielt die Klägerin in den Tagen nach dem 13. April 1994 keine Informationen der Beklagten über die Existenz an kontrahierte Ware in Polen und den beabsichtigten Liefertermin, bis ihr eine Rechnung vom 21. April 1994 für die gesamten 100 t zuzuging. Die Klägerin zahlte diesen Betrag nicht und erhielt am 16. Mai 1994 eine Mitteilung der Beklagten des Inhalts, daß deren Verkäufer den Kaffee zurückgenommen habe, nachdem keine fristgerechte Zahlung des Kaufpreises erfolgt sei. Die Klägerin stellte sich auf den Standpunkt, daß ihr kein Liefertermin aufgegeben worden sei. Sie sei auch nicht verpflichtet gewesen, für die Menge von 100 t eine Vorauszahlung zu leisten, da sie lediglich Vorauszahlungen für Teilliefermengen von jeweils 50 t zugesagt habe. Außerdem sei ihr nur eine VAT-Rechnung zugeschickt worden, gegen die sie keine Zahlung habe leisten können. Auch stelle der Europäische Spot-Kontrakt klar, daß die Beklagte kein Recht gehabt habe, Rechnungen für Waren auszustellen, über die sie keine Verfügungsgewalt ausübe. Die Klägerin bestand darauf, von der Beklagten beliefert zu werden, erklärte sich indessen bereit, zum Originalpreis auch Robusta-Kaffee einiger anderer Provenienzen anstelle der

kontrahierten Provenienz zu akzeptieren und der Klägerin dafür eine Lieferfrist bis zum 10. Juni 1994 zu konzedieren. Zu einer Verständigung der Parteien kam es jedoch nicht. Darauf setzte die Klägerin der Beklagten mit einem Fax vom 24. Mai 1994 eine letzte Frist bis zum folgenden Tag, 17.00 Uhr, und kündigte ihr gleichzeitig an, daß sie, falls keine Antwort eingehen sollte, automatisch „in default“ gesetzt und schadensersatzpflichtig gemacht werden würde. Nach Fristablauf machte die Klägerin einen Schadensersatzanspruch von US\$ 83.500,00 geltend. Dabei berechnete sie ihren Schaden nach der Differenz der Schlußnotierungen des Mai-Kontraktes für Robusta-Kaffee an der Londoner Kaffeeterminbörse am 13. April und 24. Mai 1994. Die Beklagte lehnte die Forderung der Klägerin ab. Ein weiteres Schreiben der Klägerin vom 31. Mai 1994, in dem diese der Beklagten ein Schiedsgerichtsverfahren gegen sie in Hamburg ankündigte, blieb unbeantwortet.

Von den kontrahierten 100 t Vietnam Robusta grade 1, die ebenfalls zwischen dem 18. April und 15. Mai 1994 zu liefern waren, lieferte die Beklagte die Hälfte. Nachdem die Klägerin in der Zeit zwischen dem 30. April und 6. Mai 1994 den Gegenwert für die Menge von 50 t des kontrahierten Kaffees gezahlt hatte, teilte sie der Beklagten mit, daß der Kaufpreis für die restlichen 50 t verfügbar sei, wenn die ersten 50 t geliefert worden seien. Darauf erwiderte die Beklagte am 16. Mai 1994, daß der Kontrakt auf die Menge von 50 t reduziert würde, weil die vereinbarte Vorauszahlung nicht rechtzeitig erfolgt sei. Dem widersprach die Klägerin. Sie bot der Beklagten eine Ausdehnung der Lieferfrist für die restlichen 50 t an und erklärte sich ersatzweise auch mit der Lieferung von Robusta-Kaffees einiger anderer Provenienzen einverstanden. Auf diesen Vorschlag ging die Beklagte jedoch nicht ein. Die anschließenden Schritte der Klägerin waren mit den wegen der Nichtlieferung von 100 t Vietnam Robusta grade 2 unternommenen identisch. Gleiches gilt für die Berechnung des von der Klägerin in diesem Falle geforderten Schadensersatzes von US\$ 41.750,—, wie sich das Schreiben an die Beklagte vom 31. Mai 1994 auch auf diese Forderung bezog.

Nachdem die Beklagte es mit ihrem Fax vom 30. Mai 1994 abgelehnt hatte, auf die Forderung der Klägerin einzugehen und es der Klägerin auch nicht gelang, auf telefonischem Wege wieder mit der Beklagten ins Gespräch zu kommen, versuchte sie, deren Muttergesellschaft, die Firma J.J. Darboven in Hamburg - auch durch einen persönlichen Besuch - , zu bewegen, auf die Beklagte in ihrem Sinne einzuwirken. Ein entsprechendes Fax der Klägerin vom 9. Juni 1994 beantwortete die Firma J.J. Darboven am 15. Juni 1994 dahin, daß sie sich strikt neutral verhalten müsse und deshalb nicht bei der Beklagten für die Klägerin intervenieren könne.

Mit einer Klage vom 20. Juni 1994, die am 4. Juli 1994 in der Verbandsgeschäftsstelle einging, rief die Klägerin das Schiedsgericht des Deutschen Kaffee-Verbandes e.V. gegen die Beklagte an.

Wie die Klägerin vorträgt, habe die Beklagte ihre vertraglichen Verpflichtungen aus zwei der mit ihr abgeschlossenen Kontrakte ganz bzw. zur Hälfte nicht erfüllt und sich damit schadensersatzpflichtig gemacht. Zwar habe die Beklagte die ihr zugesandten Kontraktausfertigungen nicht zurückgeschickt, durch ihr Schreiben vom 16. Mai 1994 und die Lieferung eines Teils der kontrahierten Rohkaffeemengen die Existenz der Kontrakte jedoch anerkannt. Wie die Klägerin weiterhin bemerkt, seien zwar Vorauszahlungen vor Lieferung der Ware vereinbart worden. Da jedoch die beiden Kontrakte über je 100 t Vietnam Robusta in Teilmengen von jeweils 50 t abgewickelt werden sollten, habe sie, ungeachtet der Tatsache, daß sie über die Existenz der Ware und die Stätte ihrer Lagerung nicht informiert worden sei, für 50 t Vietnam Robusta grade 1 den Kaufpreis im voraus entrichtet, worauf die Beklagte weder die weiteren 50 t noch die 100 t Vietnam Robusta grade 2 geliefert habe. Nicht sie sei im Gegensatz zu der Darstellung der Beklagten vertragsbrüchig geworden, sondern die Beklagte habe sich grundlos ihren Lieferverpflichtungen entzogen. Offenbar sei ihr von dritter Seite ein höherer Kaufpreis geboten worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von US\$ 134.750,—
an sie zu verurteilen und ihr die Kosten des
Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält nicht das von der Klägerin angerufene Schiedsgericht für zuständig, sondern ausschließlich die ordentliche Gerichtsbarkeit in Polen, die polnisches Recht anzuwenden habe. Zwar habe sie der Klägerin die von ihr angegebenen Rohkaffeemengen im Verlauf eines am 12. April 1994 geführten Telefonats offeriert, und diese Offerte sei von der Klägerin zwei Stunden später auch akzeptiert worden. Ein Gerichtsstand sei jedoch ebensowenig vereinbart worden wie die Anwendung eines bestimmten nationalen Rechts. Auch sei es nicht zum Abschluß von drei Kontrakten, sondern nur eines Kontraktes gekommen. Die von der Klägerin ausgefertigten Kontrakte wichen in mehrfacher Hinsicht von den mündlichen Vereinbarungen ab. Sie, die Beklagte, habe in keiner Weise und zu keiner Zeit den Willen geäußert, nach dem „Europäischen Kontrakt für den Handel mit Loko-Kaffee“ zu kontrahieren und über eine eventuelle Streitigkeit das Schiedsgericht in Hamburg entscheiden zu lassen. Die von der Klägerin aufgesetzten Kontrakte hätten im übrigen nur wirksam zustande kommen können, wenn sie von ihr, der Beklagten, unterzeichnet und zurückgesandt worden wären. Somit gelte das ausschließlich mündlich Vereinbarte. Wie die Beklagte weiterhin ausführt, sei bei der Vertragsverhandlung ausdrücklich eine Vorauszahlung nach Rechnungserteilung für die gesamten zu liefernden Rohkaffeemengen vereinbart worden. Diese Kondition sei erforderlich gewesen, um sie in die Lage zu versetzen, die von ihren Geschäftspartnern gekauften Kaffees bezahlen zu können. Am 21. April 1994 habe sie Rechnungen sowohl für die 50 t Kamerun Robusta grade 2 als auch für die Lieferung von 100 t Vietnam Robusta ausgestellt. Während der Kamerun Robusta bezahlt worden sei, habe die

Klägerin erklärt, finanziell nicht in der Lage zu sein, die Partie von 100 t Vietnam Robusta grade 2 zu bezahlen. Nachdem die Klägerin auch nur 50 t Vietnam Robusta grade 1 bezahlt und den Restbetrag entgegen ihrer Zusage nicht bis zum Ende der 19. Woche entrichtet habe und sie, die Beklagte, dadurch in erhebliche Schwierigkeiten gegenüber ihrem Lieferanten gekommen sei, habe sie berechtigten Anlaß gehabt, ihren Rücktritt vom Kontrakt zu erklären. Damit habe sich die Klägerin einverstanden erklärt.

Wegen weiteren Ausführungen der Parteien wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nur in Höhe eines Teilbetrages begründet.

I.

Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken.

1. Die Zuständigkeit des von der Klägerin angerufenen Schiedsgerichts ergibt sich aus den von ihr ausgefertigten Kontrakten vom 13. April 1994 über je 100 t Rohkaffee Vietnam Robusta grade 1 bzw. grade 2. Zwar heißt es dort unter „Arbitration“ lediglich „Hamburg“. Darunter ist jedoch ausschließlich das Schiedsgericht des Deutschen Kaffee-Verbandes zu verstehen. Denn in Artikel 18 Buchstabe a) des Europäischen Kontraktes für den Handel mit Loko-Kaffee, dessen Bedingungen in den beiden Kontrakten zugrunde gelegt wurden, wird bestimmt, daß jeder Streitfall durch Arbitrage bzw.

Schiedsgericht an dem im Kontrakt festgelegten Platz - das ist hier Hamburg - nach den Regeln und Usancen der dortigen Kaffeehandelsorganisationen zu entscheiden ist. Im Hamburger Rohkaffeehandel gibt es außer dem Schiedsgericht des Deutschen Kaffee-Verbandes kein anderes Schiedsgericht, das in Streitfällen angerufen werden kann, die nicht die Qualität des gelieferten Kaffees betreffen.

2. Zu Unrecht macht die Beklagte die Unwirksamkeit der beiden Kontrakte und damit die Unzuständigkeit des angerufenen Schiedsgerichts geltend. Es geht nicht zu Lasten der Klägerin, daß die Beklagte die ihr zugeschickten Kontraktausfertigungen nicht mit ihrer Unterschrift versehen an die Klägerin zurückgesandt hat. Denn nach internationalem Handelsbrauch gilt Schweigen als Zustimmung, wo nach Lage des Einzelfalles entsprechend der Übung ordentlicher Kaufleute bei Ablehnung ausdrücklich Widerspruch zu erwarten war. Insbesondere ist die widerspruchslose Entgegennahme von kaufmännischen Bestätigungsschreiben über das Zustandekommen und den Inhalt vorausgegangener Verhandlungen, die mündlich, telefonisch oder auch per Telex geführt wurden, als Annahme des Inhalts des Schreibens und damit als Vertragsinhalt zu werten. Der vorher nicht perfekte Abschluß wird es dadurch, und der mit einem Inhalt vollzogene bekommt den des Schreibens (vgl. Baumbach-Duden-Hopt, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Anmerkung 3 A b), 3 C zu § 346). Unstreitig haben am 12. April 1994 zwischen den Parteien telefonische Vertragsverhandlungen stattgefunden, die noch am selben Tag zu einem Abschluß führten. Ebenso unstreitig ist es auch, daß die Klägerin die Bestätigungsschreiben in unmittelbarem Anschluß an die Vertragsverhandlungen, nämlich am nächsten Tag, an die Beklagte geschickt hat und daß diese Schreiben der Beklagten auch zugegangen sind. Die Beklagte hätte den Bestätigungsschreiben, was sie unterlassen hat, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, widersprechen müssen. Dieser Grundsatz gilt nur dann nicht, wenn die Bestätigung bewußt unrichtig ist, und zwar auch nur hinsichtlich eines wesentlichen Teils (Baumbach-Duden-Hopt, a.a.O.). Die

Beklagte hat schriftsätzlich und auch in der mündlichen Verhandlung die Auffassung vertreten, daß sie den schriftlichen Kontraktausfertigungen der Klägerin nicht habe widersprechen müssen, weil diese von dem telefonisch Vereinbarten krass abgewichen und damit unrichtig seien. Indessen hat sie den dafür erforderlichen Beweis nicht führen können. Maßgeblich sind danach die schriftlichen Kontraktausfertigungen der Klägerin.

3. Das Schiedsgericht hat in seiner Entscheidung außer den Bedingungen des Europäischen Kontraktes für den Handel mit Loko-Kaffee, die den Kontrakten zugrunde gelegt wurden, deutsches Recht anzuwenden. Denn nach Artikel 19 Abs. 1 ECC sind die Kontrakte nach dem Recht des Landes auszulegen, in dem der vereinbarte Platz des Arbitrage- bzw. Schiedsgerichtsverfahrens liegt.
4. Die am 4. Juli 1994 in der Verbandsgeschäftsstelle eingegangene Schiedsklage ist rechtzeitig erhoben worden. Zwar sieht der Europäische Kontrakt für den Handel mit Loko-Kaffee in seinem Artikel 18 Buchstabe b) für die Klagerhebung eine Ausschlußfrist von 30 Kalendertagen vor, die an dem Tag in Lauf gesetzt wird, an dem die Reklamation vorgebracht wurde. Auch hat die Klägerin der Beklagten bereits am 17. Mai 1994 zu verstehen gegeben, daß sie auf Vertragserfüllung bestehen und sie, die Beklagte, „in default“ setzen würde, falls sie nicht von ihr beliefert werden sollte. Zu diesem Zeitpunkt waren die zwischen den Parteien schwebenden Verhandlungen jedoch noch nicht abgebrochen worden. Solange der Klaganspruch der Höhe nach noch nicht feststeht, kann die 30tägige Frist nicht in Lauf gesetzt werden. In diesem Streitfall kommt hinzu, daß am 17. Mai 1994 noch nicht feststand, ob es überhaupt zu einem Rechtsstreit zwischen den Parteien kommen würde, zumal die Klägerin bereit war, der Beklagten eine Lieferfrist bis zum Ende der am 6. Juni 1994 beginnenden Woche zu konzedieren.

Die 30tägige Ausschußfrist des Artikels 18 b) ist von den Verfassern des EC for Spot Coffee bewußt kurz bemessen worden, weil für sie die Überlegung maßgebend war, daß ein Geschäft mit Loko-Kaffee, der sofort geliefert werden kann, kurzfristig abgewickelt wird und keiner der Vertragspartner längere Zeit im Ungewissen gelassen werden darf, ob er nach einer Reklamation der Gegenseite noch in Anspruch genommen werden wird. Nachdem die Klägerin am 25. Mai 1994 den später eingeklagten Betrag als ihren Schaden geltend gemacht hatte, wurden die Verhandlungen durch die Erklärung der Beklagten vom 30. Mai 1994, mit der diese jegliche Rohkaffeelieferung an die Klägerin ablehnte und deren Schadensersatzforderungen zurückwies, abgebrochen. Zwischen dem 30. Mai und dem 4. Juli 1994, dem Tag des Eingangs der Klage, liegen mehr als 30 Kalendertage. Gleichwohl sieht das Schiedsgericht die Klage unter dem Gesichtspunkt des in § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches verankerten Gebotes von Treu und Glauben nicht als verspätet erhoben an. Das Gebot von Treu und Glauben kann auch auf tarifliche oder gesetzliche Ausschußfristen angewendet werden. Bei gesetzlichen Ausschußfristen, denen solche in Kontraktbedingungen wie dem Europäischen Kontrakt für den Handel mit Loko-Kaffee gleichzusetzen sind, hängt es von ihrem Zweck ab, ob bei ihrer Versäumnis § 242 anwendbar ist (s. dazu Palandt-Heinrichs, BGB-Kommentar, 52. Auflage, Anm. 4 D c) zu § 242). Das ist hier nach dem oben dargelegten Sinn und Zweck der Ausschußfrist in Artikel 18 Buchstabe b) E.C.C. der Fall. Die Beklagte wußte nach dem Inhalt der klägerischen Schreiben vom 17., 25. und 31. Mai 1994 durchaus, daß die Klägerin sie auf Schadensersatz in Anspruch nehmen würde, wenn es nicht noch zu einer Verständigung zwischen den Parteien kommen sollte. Ihr war aber auch seit dem 17. Mai 1994 klar, daß sich die Klägerin an ihre Muttergesellschaft in Hamburg mit der Bitte gewandt hatte, in diesem Streit zu intervenieren, und daß die Klägerin ihre Klage zurückstellen würde, solange sie keine Stellungnahme der Firma J.J. Darboven in Hamburg erhalten hatte. Hinzu kommt, daß der geschäftsführende Vorsitzende der Beklagten in den ersten Juni-Tagen alle Bemühungen der Klägerin, mit ihr wieder in telefonischen

Kontakt zu treten, um einen Prozeß zu vermeiden, scheitern ließ und deshalb für sie voraussehbar war, daß sich die Klägerin nunmehr an die Hamburger Muttergesellschaft wenden würde. Auch wenn die Firma J.J. Darboven und die Beklagte rechtlich selbständige Gesellschaften sind, unterliegt eine im Ausland errichtete Tochtergesellschaft dem Einfluß ihrer Muttergesellschaft. Die Hoffnung der Klägerin und das Vertrauen, das sie in die Firma J.J. Darboven nach dem persönlichen Besuch der Herren ihres Präsidiums in Hamburg setzte, mögen wenig realistisch gewesen sein. Sie waren aus Sicht der Klägerin aber naheliegend und sind jedenfalls insoweit schutzwürdig, als es unbillig sein würde, die 30tägige Frist des Artikels 18 b) vor dem 15. Juni 1994 in Lauf zu setzen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß die Firma J.J. Darboven die Präsidiumsmitglieder der Klägerin bereits am 7. Juni 1994 in Hamburg zu einem Gespräch empfing, sie aber erst am 15. Juni 1994 abschlägig per Fax beschied. Zwischen diesem Datum und dem 4. Juli lagen nur 19 Tage.

5. Die Parteien haben rechtliches Gehör wie vor einem ordentlichen Gericht erhalten und dies in der mündlichen Verhandlung auch ausdrücklich bestätigt.

II.

Die Klage ist dem Grunde nach sachlich gerechtfertigt. Schadensersatz steht der Klägerin jedoch nur in Höhe eines Teiles des eingeklagten Betrages zu.

1. Grundlage für den Schadensersatzanspruch der Klägerin, den diese aus der teilweisen bzw. gänzlichen Nichterfüllung der am 12. April 1994 abgeschlossenen Kontrakte über je 100 t Vietnam Robusta grade 1 bzw. grade 2 herleitet, sind die §§ 376 des Handelsgesetzbuches (HGB) und 326

des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Absatz 2 der Präambel und Artikel 14 Ziffer 2 des Europäischen Kontraktes für den Handel mit Loko-Kaffee.

Die Klägerin behauptet, daß sich die Beklagte grundlos ihren Lieferverpflichtungen entzogen habe. Unstreitig ist nach dem Inhalt der Kontrakte vom 12. April 1994, daß die Klägerin Vorauszahlung vor Lieferung der Ware zu leisten hatte. Entgegen der Auffassung der Beklagten handelte es sich bei den Kontrakten vom 12. April 1994 jedoch um mehrere selbständige Kontrakte und nicht um einen einheitlichen Kontrakt. Ebenso eindeutig ist es nach dem Wortlaut der Kontrakte aber auch, daß die kontrahierte Menge von jeweils 100 t in zwei Teilmengen von je 50 t zu liefern war. Dementsprechend war die Klägerin verpflichtet, Vorauszahlung zu leisten, aber auch berechtigt, diese zunächst auf die ersten 50 t zu beschränken, was im Falle des Kontraktes über 100 t Vietnam Robusta grade 1 unstreitig in der 18. Woche, d.h. zwischen dem 2. und 6. Mai 1994, geschehen ist. Wenn die Beklagte eine Vorauszahlung für die gesamten 100 t erwartete, widersprachen diese Erwartungen dem Wortlaut des Kontraktes.

Die Beklagte hat vor allem aber verkannt, daß der Europäische Kontrakt für den Handel mit Loko-Kaffee, nach dessen Bedingungen kontrahiert wurde, eine Andienung der Ware am ersten dem Verkaufstag folgenden Werktag fordert. Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen, wobei es offen bleiben kann, ob die sofortige Lieferung nicht erfolgte, weil die Beklagte über den Kaffee noch nicht verfügte. Bei dem hier aus beiden Kontrakten gegebenen engen Zusammenhang zwischen den Vorauszahlungen und Lieferungen bestand ein Gegenseitigkeitsverhältnis gemäß § 320 BGB, das der Klägerin ein Leistungsverweigerungsrecht einräumte, solange die Gegenleistung noch nicht bewirkt worden war. Dieses Leistungsverweigerungsrecht war um so begründeter, als die Klägerin keine konkreten Informationen über die Existenz der an sie

verkauften Ware und den Ort ihrer Lagerung besaß und für sie deshalb ein erhebliches Risiko mit diesem Geschäft verbunden war. Solange die Klägerin die Ware nicht erhalten hatte, für die die erste Vorauszahlung geleistet worden war, konnte sie deshalb weitere Vorauszahlungen für die übrigen kontrahierten Waren zurückhalten, und zwar sowohl für die restlichen 50 t grade 1 als auch für die 100 t Vietnam Robusta grade 2. Das gilt auch für den Fall des Verzuges. Für die Rechtsbehelfe des § 326 BGB (Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Rücktrittsrecht) ist die eigene Vertragstreue des Gläubigers ungeschriebene Voraussetzung, d.h. wegen seiner eigenen Vertragsuntreue kann der Gläubiger den Schuldner nicht in Verzug setzen. Das gilt auch für die Beklagte, da die Klägerin nach der zwischen dem 30. April und dem 6. Mai 1994 erfolgten Vorauszahlung bis zum Ende der darauffolgenden Woche vergeblich auf die Lieferung von 50 t Vietnam Robusta grade 1 gewartet hat. Diese erfolgte erst am Montag, dem 16. Mai 1994. Der am selben Tag von der Beklagten erklärte Rücktritt von beiden Kontrakten, den die Beklagte mit den ausgebliebenen weiteren Vorauszahlungen der Klägerin begründete, war deshalb unwirksam.

2. Weil Sie ihren Lieferverpflichtungen nicht fristgerecht nachgekommen ist, hat sich die Beklagte gegenüber der Klägerin schadensersatzpflichtig gemacht. Dabei hatte die Klägerin die Wahl, ihren Schaden „konkret“ oder „abstrakt“ nach dem Unterschied zwischen dem Kontraktpreis und dem Börsen- oder Marktpreis zur Zeit und am Ort der geschuldeten Leistung zu berechnen. Die Klägerin hat sich in ihrem Schreiben an die Beklagte vom 25. Mai 1994 für eine „abstrakte“ Schadensberechnung entschieden, diese aber nicht richtig vorgenommen, weil sie nicht von dem jeweiligen Kontraktpreis vom 12. April 1994, sondern von dem Börsenpreis am 13. April 1994 ausgegangen ist. Anzusetzen als Basis ist auch nicht die Londoner Notierung vom 24. Mai 1994, sondern die Schlußnotierung der Londoner Terminbörse am letzten Tag der vereinbarten Lieferfrist. Da der 15. Mai

1994 auf einen Sonntag fiel, ist der 16. Mai 1994 nach der in § 193 BGB getroffenen Regelung der maßgebende Stichtag.

Im Falle der 100 t Vietnam Robusta grade 2 ist zu berechnen:

| | | |
|--------------------------|-----------------------|---|
| Kontraktpreis | \$ 1.860,- per t | (Prämie über Londoner Börsenschluß: \$ 319,- per t am 12.4.94) |
| Marktpreis am 16.5.94 | \$ 2.394,- per t | (mit der Prämie von \$ 319,- per t über Börsenschluß am 16.5.94) |
| Schaden | <u>\$ 534,- per t</u> | = \$ 53.400,- |

Im Falle der Restpartie von 50 t Vietnam Robusta grade 1 ist zu berechnen:

| | | |
|--------------------------|-----------------------|---|
| Kontraktpreis | \$ 1.950,- per t | (Prämie über Londoner Börsenschluß: \$ 409,- per t am 12.4.94) |
| Marktpreis am 16.5.94 | \$ 2.484,- per t | (mit der Prämie von \$ 409,- per t über Börsenschluß am 16.5.94) |
| Schaden | <u>\$ 534,- per t</u> | = \$ 26.700,- |

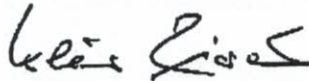
Das ergibt einen Gesamtschaden von US\$ 80.100,-. Zur Zahlung dieses Betrages an die Klägerin ist die Beklagte zu verurteilen. In Höhe des darüber hinaus eingeklagten Betrages ist die Klage abzuweisen.

III.

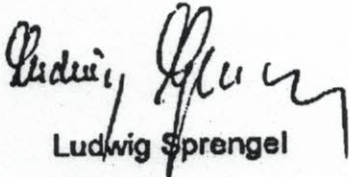
Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 Ziffer 1, Buchstabe a) und b), Ziffer 2 und 3 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Kaffee-Verbandes e.V. In entsprechender Anwendung des § 92 ZPO hat die Klägerin 6/10 und die Beklagte

4/10 der Schiedsgerichtskosten von DM 8.989,85 zu tragen. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach dem Streitwert von US\$ 134.750,-, der nach dem Briefkurs vom 4. Juli 1994, dem Tag des Eingangs der Klage, einem Betrag von DM 215.842,55 entspricht. Da die Klägerin die Kosten voll verauslagt hat, ist die Beklagte auch zur Zahlung des Betrages von DM 5.393,91 an die Klägerin zu verurteilen.

Hamburg, den 6. Dezember 1994



Klaus Zierau



Ludwig Sprengel



Jörn-Hinrich Christen